

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Prof. Dr. Wolfgang Hirsch-Weber
auch im Namen von Henriette Lucchesi

betreffend das Konto von Fritz Hirsch

Geschäftsnummer: 219618/IG¹

Zugesprochener Betrag: 162.500,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Prof. Dr. Wolfgang Hirsch-Weber (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Fritz (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Onkel väterlicherseits, Fritz Hirsch, identifizierte, der am 11. Mai 1888 in Mannheim, Deutschland, geboren wurde und mit Hilda Laski verheiratet war. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel Leiter eines Theaters und Gründer der *Fritz-Hirsch-Operette* war, die 1929 in Den Haag, Niederlande, entstand. Der Ansprecher gab des Weiteren an, dass sein Onkel 1932 nach Berlin, Deutschland zog, wo er die Stelle als Intendant des *Schiller Theaters* annahm. Der Ansprecher sagte, dass sein Onkel Jude war, im Februar 1933 seine Stellung verlor und gezwungen wurde; in die Niederlande zurückzukehren. Der Ansprecher führte darüber hinaus an, dass sein Onkel am 29. Juni 1941 an die niederländischen Nationalsozialisten verraten und in das Gefängnis von Scheveningen kam. Der Ansprecher deutete darauf hin, dass sein Onkel Mitte November 1941 frei gelassen wurde, aber dass er bald darauf hin wieder verhaftet wurde und in das Konzentrationslager nach Sachsenhausen deportiert wurde. Der Ansprecher sagte, dass sein

¹ Der Ansprecher reichte einen weiteren Anspruch auf das Konto von Josef Hirsch, der unter der Geschäftsnummer 219617 erfasst ist, ein. Das CRT hat den Anspruch auf dieses Konto separat behandelt.

Onkel Ende Mai 1942 in das Konzentrationslager nach Mauthausen überführt wurde, wo er am 10. Juni 1942 ermordet wurde. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel zwei Kinder hatte: Gerd Hirsch, der am 29. Dezember 1918 in Hamburg, Deutschland, geboren wurde und in Mauthausen ermordet wurde; und Frank Hirsch, der am 10. Februar 1926 geboren wurde und in Auschwitz ermordet wurde. Schliesslich wies der Ansprecher darauf hin, dass sein Vater, Josef Hirsch, der Bruder von Fritz Hirsch, am 27. Mai 1942 im Konzentrationslager von Flossenbürg ermordet wurde. Der Ansprecher reichte zwei Muster von der Handschrift seines Onkels ein und eines von+ der Unterschrift seines Onkels ein.

Der Ansprecher gab an, dass er am 20. Juli 1920 in Mannheim geboren wurde. Der Ansprecher vertritt Henriette Lucchesi geb. Hirsch, seine Schwester, die am 9. September 1922 in Mannheim geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Bankkarte, die bei der Eröffnung des Kontos erstellt wurde, Listen, die von der Bank aufgrund des Schweizerischen Bundesbeschlusses von 1962 im Zusammenhang mit Vermögenswerten von vermissten Ausländern oder staatenlosen Personen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion oder Politik verfolgt wurden; und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Fritz Hirsch, der in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Die Unterlagen der Bank lassen erkennen, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nummer L 1309 besass. Die Unterlagen der Bank zeigen, dass das Depot von 1934 an nachrichtenlos war, und dass die Bank das Depot 1962 nicht angab, da es weniger als 100,00 Schweizer Franken enthielt. Das Konto wurde 1964 aufgrund von Bankgebühren geschlossen. Der Inhalt des Depots zum Zeitpunkt seiner Schliessung ist nicht bekannt.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name seines Onkels stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher identifizierte den Wohnort seines Onkels als Berlin, Deutschland, was den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber entspricht. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass es kürzlich einen Auszahlungsentscheid betreffend das Konto des Vaters des Ansprechers, Josef Hirsch, ausgestellt hat. Dieses Konto bestand auch bei der Bank, was die Plausibilität an der Identifikation des Kontoinhabers betreffend den vorliegenden Auszahlungsentscheid erhöht.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Fritz Hirsch und die Informationen erhält, dass er in Mannheim geboren und in Scheveningen, Niederlande, interniert wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. In der

Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass sich weitere Ansprüche auf dieses Konto nicht bestätigt haben, da diese Ansprecher nicht den richtigen Wohnortangaben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er in Mauthausen ermordet wurde. Wie oben erwähnt ist eine Person namens Fritz Hirsch in der Opfer-Datenbank des CRT enthalten.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er angab, dass dieser sein Onkel väterlicherseits war. Es gibt keine Informationen, die darauf hindeuten, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Die Unterlagen der Bank lassen erkennen, dass das Depot aufgrund von Bankgebühren geschlossen wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um Onkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Basierend auf den Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Betrag eines Wertschriftendepots 1945 auf 13.000,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 162.500,00 Schweizer Franken.

Verteilung des Auszahlungsentscheids

Laut Artikel 23(e) der Verfahrensregeln, wenn weder der Ehepartner des Kontoinhabers noch die Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt der Ansprecher seine Schwester, Henriette Lucchesi. Aus diesem Grund enthält sie die Hälfte (1/2) der Summe, die dem Ansprecher ausgezahlt wird.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
15. Juli 2003